

Beilage 3813

Berichte
der Ausschüsse
für Kulturpolitische Angelegenheiten,
für den Staatshaushalt
und
für Rechts- und Verfassungsfragen
zum
Entwurf eines Berufsschulgesetzes
 (Beilage 1516)

Berichterstatter
 des Ausschusses für Kulturpolitische
 Angelegenheiten:
 Dr. Schedl
 des Ausschusses für den Staatshaushalt:
 Gabert
 des Ausschusses für Rechts- und Verfassungsfragen:
 Pittroff

Antrag der Ausschüsse:

Dem Entwurf eines Berufsschulgesetzes mit
 den aus der anliegenden Zusammenstellung
 ersichtlichen Änderungen (rechte Spalte) wird
 zugestimmt.

München, den 20. Januar 1953

Der Vorsitzende
des Ausschusses für Kulturpolitische
Angelegenheiten:
 Meixner

München, den 15. Januar 1953

Der Vorsitzende
des Ausschusses für den Staatshaushalt:
 Dr. Lacherbauer

München, den 29. Januar 1953

Der Vorsitzende
des Ausschusses für Rechts- und Verfassungsfragen:
 I. V.
 Dr. Ankermüller

Zusammenstellung

des

Entwurfs eines Berufsschulgesetzes

(Beilage 1516)

mit den

Beschlüssen der Ausschüsse für Kulturpolitische Angelegenheiten, für den Staatshaushalt
und für Rechts- und Verfassungsfragen

Regierungsvorlage:

Berufsschulgesetz

§ 1

Berufsschulen sind Bildungsanstalten, in denen die Schüler nach erfüllter Volksschulpflicht unter Berücksichtigung ihrer Berufsausbildung unterrichtet und erzogen werden. Sie dienen *gleich den Volksschulen* der Erfüllung der allgemeinen Schulpflicht.

Aufgabe der Berufsschule ist, die Bildung der Schüler zu erweitern und zu vertiefen hinsichtlich der in der Verfassung aufgestellten Bildungsziele und der aus der Berufserziehung sich ergebenden Forderungen. Die Berufsschule hat sittliche Berufsauffassung und soziale Berufsgesinnung zu wecken und zu pflegen und die theoretische und praktische Berufsausbildung zu fördern.

§ 2

Die Berufsschulen gliedern sich in gewerbliche, kaufmännische, hauswirtschaftliche und landwirtschaftliche Berufsschulen. Berufsschulen für andere Berufsgruppen sind nach Bedarf einzurichten. *Für schulpflichtige Jugendliche, die keiner der genannten Berufsgruppen angehören, sollen allgemeine Berufsschulen eingerichtet werden.*

§ 3

Mehrere Berufsschulen können als Abteilungen einer Berufsschule organisatorisch vereinigt werden.

§ 4

Die Berufsschulen sind nach Berufen oder Berufsgruppen zu gliedern.

Beschlüsse der Ausschüsse:

(Soweit nicht besonders vermerkt, sind es die Beschlüsse des Ausschusses für Kulturpolitische Angelegenheiten.)

Überschrift unverändert

Beschluß des Rechts- u. Verfassungsausschusses:

I. Wesen und Aufgaben der Berufsschulen

§ 1

(1) Berufsschulen sind Bildungsanstalten, in denen die Schüler nach erfüllter Volksschulpflicht unter Berücksichtigung ihrer Berufsausbildung unterrichtet und erzogen werden. Sie dienen *wie die Volksschulen* der Erfüllung der allgemeinen Schulpflicht.

(2) Aufgabe der Berufsschule ist es, die Bildung der Schüler zu erweitern und zu vertiefen hinsichtlich der in der Verfassung aufgestellten Bildungsziele und der aus der Berufserziehung sich ergebenden Forderungen. Die Berufsschule hat sittliche Berufsauffassung und soziale Berufsgesinnung zu wecken und zu pflegen und die theoretische und praktische Berufsausbildung zu fördern.

Beschluß des Rechts- u. Verfassungsausschusses:

II. Gliederung, Organisation und Schulbedarf der öffentlichen Berufsschulen

§ 2

Die Berufsschulen gliedern sich in gewerbliche, kaufmännische, hauswirtschaftliche und landwirtschaftliche Berufsschulen. Berufsschulen für andere Berufsgruppen sind nach Bedarf einzurichten.

§ 3

Gewerbliche, kaufmännische und hauswirtschaftliche Berufsschulen können von den Schulträgern als Abteilungen einer Berufsschule organisatorisch vereinigt werden.

§ 4

Entfällt

Regierungsvorlage:

I. Organisation der öffentlichen Berufsschulen

§ 5

Die öffentlichen Berufsschulen werden von den Gemeinden errichtet und betrieben. An ihre Stelle treten nach Maßgabe dieses Gesetzes (§§ 7—10) gemeindliche Verbände oder Landkreise (Schulträger).

§ 6

(1) Gemeinden sind verpflichtet

a) landwirtschaftliche Berufsschulen zu errichten und zu betreiben, wenn im Gebiet der Gemeinde mindestens 60 berufsschulpflichtige Jugendliche in landwirtschaftlichen Betrieben beschäftigt sind;

b) sonstige Berufsschulen entsprechend §§ 2 bis 3 zu errichten und zu betreiben, wenn im Gebiet der Gemeinde mindestens 1000 berufsschulpflichtige Jugendliche in gewerblichen oder kaufmännischen oder hauswirtschaftlichen oder sonstigen Betrieben beruflich beschäftigt sind oder ohne berufliche Beschäftigung ihren Aufenthalt haben.

(2) Gemeinden können außerdem Berufsschulen freiwillig errichten.

§ 7

Benachbarte Gemeinden können sich zur Errichtung und zum Betrieb einer gemeinsamen Berufsschule (Verbandsberufsschule) zu einem Berufsschulverband zusammenschließen, der eine Körperschaft des öffentlichen Rechts ist. Die Verfassung des Berufsschulverbandes wird durch Satzung geregelt, die der Genehmigung der Regierung bedarf.

Beschlüsse der Ausschüsse:

(Soweit nicht besonders vermerkt, sind es die Beschlüsse des Ausschusses für Kulturpolitische Angelegenheiten.)

I. Organisation und Schulbedarf der öffentlichen Berufsschulen

Beschluß des Rechts- u. Verfassungsausschusses:

Überschrift entfällt.

§ 5

(1) Alle Gemeinden sind verpflichtet, zur Errichtung und zum Betrieb von Berufsschulen anteilmäßig nach der Zahl der Berufsschulpflichtigen beizutragen.

(2) (neu)

Als Schulträger können an die Stelle der Gemeinden gemeindliche Verbände oder Landkreise oder Bezirks-Berufsschulverbände nach Maßgabe dieses Gesetzes (§§ 7—9 d) treten.

(3) (neu)

Die durch die Errichtung und den Betrieb von Berufsschulen den Berufsschulträgern entstehenden und anderweitig nicht gedeckten Kosten werden für jede einzelne Berufsschule von den Berufsschulträgern auf die beteiligten Beschäftigungsgemeinden und bei nichtbeschäftigten Schülern auf die beteiligten Wohnsitzgemeinden nach Maßgabe der Schülerzahl umgelegt.

§ 6

(1) Gemeinden sind verpflichtet

a) landwirtschaftliche Berufsschulen zu errichten und zu betreiben, wenn im Gebiet der Gemeinde mindestens 60 berufsschulpflichtige Jugendliche in landwirtschaftlichen Betrieben beschäftigt sind oder ohne berufliche Beschäftigung ihren Aufenthalt haben, wenn für diese im Sprengel der landwirtschaftlichen Berufsschule keine andere Berufsschule vorhanden ist.

b) sonstige Berufsschulen entsprechend §§ 2 und 3 zu errichten und zu betreiben, wenn im Gebiet der Gemeinde zusammen mindestens 800 berufsschulpflichtige Jugendliche außerhalb der Landwirtschaft beruflich beschäftigt sind oder ohne berufliche Beschäftigung ihren Aufenthalt haben.

(2) Unverändert

§ 7

Benachbarte Gemeinden können sich zur Errichtung und zum Betrieb einer gemeinsamen Berufsschule (Verbandsberufsschule) zu einem Berufsschulverband zusammenschließen, der eine Körperschaft des öffentlichen Rechts ist. Die Verfassung des Berufsschulverbandes wird durch Satzung geregelt. Die Satzung ist 4 Wochen vor ihrem Inkrafttreten der Regierung vorzulegen.

Regierungsvorlage:

§ 8

Landkreise sind zur Errichtung und zum Betrieb von Berufsschulen (*Kreisberufsschulen*) verpflichtet, *wenn und* soweit die erforderlichen Berufsschulen nicht von den kreisangehörigen Gemeinden oder gemeindlichen Zweckverbänden gem. §§ 6 und 7 betrieben werden.

§ 9

(1) Benachbarte Landkreise und benachbarte Land- und Stadtkreise können sich zur Errichtung und zum Betrieb von gemeinsamen Berufsschulen (Verbandsberufsschulen) zu einem Berufsschulverband zusammenschließen, der eine Körperschaft des öffentlichen Rechts ist. *Seine Verfassung wird durch Satzung geregelt, die der Genehmigung der Regierung bedarf.*

(2) Gemeinden und Landkreise können durch Verträge mit Berufsschulträgern für die Erfüllung der Berufsschulpflicht aller oder eines Teils ihrer Berufsschulpflichtigen sorgen.

Beschlüsse der Ausschüsse:

(Soweit nicht besonders vermerkt, sind es die Beschlüsse des Ausschusses für Kulturpolitische Angelegenheiten.)

§ 8

(1) Landkreise sind zur Errichtung und zum Betrieb von **landwirtschaftlichen** Berufsschulen verpflichtet, **soweit und solange** die erforderlichen **landwirtschaftlichen** Berufsschulen nicht von den kreisangehörigen Gemeinden oder gemeindlichen Zweckverbänden gemäß §§ 6 und 7 betrieben werden. **Dabei ist auf die Verkehrs- und Wirtschaftsverhältnisse Rücksicht zu nehmen.**

(2) (neu)

Unter den gleichen Voraussetzungen können die Landkreise andere Berufsschulen errichten und betreiben.

§ 9

(1) Benachbarte Landkreise und benachbarte Land- und Stadtkreise können sich zur Errichtung und zum Betrieb von gemeinsamen Berufsschulen (Verbandsberufsschulen) zu einem Berufsschulverband zusammenschließen, der eine Körperschaft des öffentlichen Rechts ist.

(2) (neu)

Seine Verfassung wird durch Satzung geregelt. Die Satzung ist spätestens vier Wochen vor ihrem Inkrafttreten der Regierung vorzulegen.

§ 9 a

Gemeinden und Landkreise können durch Verträge mit Berufsschulträgern für die Erfüllung der Berufsschulpflicht aller oder eines Teils ihrer Berufsschulpflichtigen sorgen.

§ 9 b (neu)

(1) Soweit und solange nicht nach § 6 Abs. 1 b und § 7, § 8 Abs. 2 mit § 9 a für die Erfüllung der Berufsschulpflicht aller oder eines Teils der **nichtlandwirtschaftlichen** Berufsschulpflichtigen gesorgt ist, werden die Gemeinden zur Errichtung und zum Betrieb von **nichtlandwirtschaftlichen** Berufsschulen innerhalb des Regierungsbezirks durch die Regierung zu einem Schulverband (Bezirks-Berufsschulverband) vereinigt. Dieser Bezirks-Berufsschulverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Mit Zustimmung der Gemeinden kann der Bezirks-Berufsschulverband auch die Pflichten der Gemeinden nach § 6 Abs. 1 b übernehmen. Die Berufsschulen des Bezirks-Berufsschulverbandes sind unter Berücksichtigung der Verkehrs- und Wirtschaftsverhältnisse zu errichten.

(2) Die Verfassung des Bezirks-Berufsschulverbandes wird durch Satzung geregelt. Die Satzung ist spätestens vier Wochen vor ihrem Inkrafttreten der Regierung vorzulegen.

§ 9 c (neu)

Die Satzungen der Verbände (§§ 7, 9, 9 b) haben folgende Bestimmungen zu enthalten:

Regierungsvorlage:

Beschlüsse der Ausschüsse:

(Soweit nicht besonders vermerkt, sind es die Beschlüsse des Ausschusses für Kulturpolitische Angelegenheiten.)

- a) Organe sind: Versammlung aller Mitglieder des Verbandes (Verbandsversammlung), Ausschuß und Verbandsvorsitzende.
- b) Die Verbandsversammlung ist für alle Angelegenheiten zuständig, soweit sich nicht aus der Satzung Zuständigkeiten für den Ausschuß oder den Verbandsvorsitzenden ergeben.

Ihr obliegen insbesondere:

Feststellung der Satzung,
Festsetzung der Zahl der Mitglieder des Ausschusses,
Wahl des Ausschusses,
Festsetzung des Haushalts,
Feststellung der Jahresrechnungen.

- c) Der Ausschuß bereitet die Verhandlungen der Verbandsversammlung vor und beschließt über die ihm von der Verbandsversammlung übertragenen Angelegenheiten. Ihm obliegen insbesondere die Aufstellung des Haushaltsplans und die Wahl des Verbandsvorsitzenden und seines Vertreters.
- d) Der Verbandsvorsitzende führt den Vorsitz in der Verbandsversammlung und im Ausschuß.
- e) Bestimmungen über die Rechte und Pflichten von bisherigen Berufsschulträgern, die dem Verband nachträglich beitreten; dabei ist die wirtschaftliche und rechtliche Stellung der Lehrer zu sichern.
- f) Bestimmungen über die Rechte und Pflichten von Berufsschulträgern, die aus dem Verband infolge Errichtung eigener Schulen ausscheiden; dabei ist die wirtschaftliche und rechtliche Stellung der Lehrer zu sichern.

§ 9 d (neu)

(1) Für die Vertretung des Bezirks-Berufsschulverbandes und die Führung seiner Geschäfte gelten die Bestimmungen der Bezirksordnung über die Vertretung und Geschäftsführung der Bezirke entsprechend.

(2) Die Gehälter und sonstigen Bezüge der Beamten, Angestellten und Arbeiter des Bezirks-Berufsschulverbandes werden durch die Regierungshauptkasse ausgezahlt. Die Mitglieder des Bezirks-Berufsschulverbandes haben die hierfür erforderlichen Mittel der Regierungshauptkasse rechtzeitig zur Verfügung zu stellen. Geschieht dies nicht, so ist die Regierungshauptkasse berechtigt, die Mittel aus den Schlüssel- und Finanzausweisungen an die betreffenden Gemeinden einzubehalten.

§ 10

Aus erheblichen Gründen des Verkehrs oder der Wirtschaft kann das Staatsministerium für Unterricht und Kultus im Einvernehmen mit dem Staatsministerium des Innern die Errichtung und den Betrieb einer Berufsschule auch für einzelne Berufsgruppen durch eine Gemeinde oder einen Berufsschulverband anordnen.

§ 10

Entfällt

Regierungsvorlage:

§ 11

(1) Vor der Errichtung der Berufsschulen ist nachzuweisen, daß die räumlichen, sächlichen und personellen Voraussetzungen gegeben sind und eine Gliederung nach Berufsgruppen möglich ist.

(2) Die Errichtung der Berufsschulen ist der Regierung anzuzeigen.

§ 12

Schulträger können mit Zustimmung der Regierung Berufsschulen aufheben, wenn die für die Errichtung maßgebenden Voraussetzungen in Wegfall gekommen sind.

§ 13

(1) Für jede Berufsschule bildet die Regierung im Einvernehmen mit dem Schulträger einen Schulsprengel, der für die örtliche Erfüllung der Berufsschulpflicht maßgebend ist.

(2) Für die Erfüllung der Schulpflicht der Jugendlichen, die in gewerblichen, kaufmännischen oder hauswirtschaftlichen Berufen tätig sind, ist der Beschäftigungsort maßgebend, für die übrigen in § 2 aufgeführten Jugendlichen der Wohnort.

(3) Aus besonderen Gründen kann die Regierung im Einvernehmen mit den beteiligten Schulträgern zulassen oder anordnen, daß Berufsschulpflichtige ihre Berufsschulpflicht an einer anderen als der auf Grund der Schulsprengel zuständigen Berufsschule erfüllen (Gastschüler).

§ 14

Die hauptamtlich an den Berufsschulen tätigen Lehrkräfte sind vom Schulträger *in der Regel in Beamteneigenschaft* anzustellen. Für die Mindestbesoldung der haupt- und nebenamtlichen Lehrkräfte an Berufsschulen gelten die unter Beteiligung des Staatsministeriums der Finanzen aufgestellten Bestimmungen des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus.

Die Regierung kann nach den Richtlinien des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus die Mindestzahl der erforderlichen Lehrkräfte festsetzen.

Beschlüsse der Ausschüsse:

(Soweit nicht besonders vermerkt, sind es die Beschlüsse des Ausschusses für Kulturpolitische Angelegenheiten.)

§ 11

(1) Unverändert

(2) Die Errichtung der Berufsschulen ist der Schulaufsichtsbehörde anzuzeigen.

§ 12

Schulträger können mit Zustimmung der Schulaufsichtsbehörde Berufsschulen aufheben, wenn die für die Errichtung maßgebenden Voraussetzungen in Wegfall gekommen sind.

§ 13

(1) Unverändert

(2) Für die Erfüllung der Schulpflicht der Jugendlichen, die in gewerblichen, kaufmännischen, landwirtschaftlichen oder hauswirtschaftlichen Berufen tätig sind oder die anderweitig in Arbeit stehen, ist der Beschäftigungsort maßgebend, für die nichtbeschäftigten Jugendlichen der Wohnort.

(3) Aus besonderen Gründen kann die Schulaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit den beteiligten Schulträgern oder auf Antrag der Erziehungsberechtigten zulassen oder anordnen, daß Berufsschulpflichtige ihre Berufsschulpflicht an einer anderen als der auf Grund der Schulsprengel zuständigen Berufsschule erfüllen (Gastschüler).

§ 14

(1) Die hauptamtlich an den Berufsschulen tätigen Lehrkräfte sind vom Schulträger als Beamte anzustellen. Für die Mindestbesoldung der haupt- und nebenamtlichen Lehrkräfte an Berufsschulen sind die unter Beteiligung des Staatsministeriums der Finanzen aufgestellten Bestimmungen des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus bindend.

Beschluß des Rechts- u. Verfassungsausschusses:

(1) Die hauptamtlich an den Berufsschulen tätigen Lehrkräfte sind vom Schulträger grundsätzlich als Beamte anzustellen. Die Besoldung der hauptamtlichen und nebenamtlichen Lehrkräfte an Berufsschulen muß angemessen sein. Sie ist angemessen, wenn sie den unter Beteiligung des Staatsministeriums der Finanzen aufgestellten Bestimmungen des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus entspricht.

(2) Die Schulaufsichtsbehörde kann nach den Richtlinien des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus die Mindestzahl der erforderlichen Lehrkräfte festsetzen.

Regierungsvorlage:

§ 15

Die Einstellung von Lehrkräften und die Aufstellung von Schulleitern bedarf der schulaufsichtlichen Genehmigung *durch die Regierung. Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn die persönliche Eignung und die entsprechende Ausbildung gegeben ist. Die entsprechende Ausbildung ist grundsätzlich durch Prüfungen nachzuweisen, soweit vom Staate Prüfungen eingerichtet oder anerkannt sind.*

II. Schulbedarf der öffentlichen Berufsschulen

§ 16

Die vermögensrechtliche Verwaltung und Vertretung der öffentlichen Berufsschule obliegt den Schulträgern.

§ 17

Zu dem Besoldungsaufwand der an den Berufsschulen erforderlichen Lehrkräfte gewährt der Staat einen Zuschuß von 50 v. H. der in den Bestimmungen festgelegten Mindestbesoldung.

Beschlüsse der Ausschüsse:

(Soweit nicht besonders vermerkt, sind es die Beschlüsse des Ausschusses für Kulturpolitische Angelegenheiten.)

§ 15

(1) Die Einstellung von Lehrkräften und die Aufstellung von Schulleitern bedarf der schulaufsichtlichen Genehmigung. Sie ist zu erteilen, wenn die **beamtenrechtlichen Voraussetzungen** und die entsprechende Ausbildung gegeben sind. Die entsprechende Ausbildung ist grundsätzlich durch Prüfungen nachzuweisen, soweit vom Staate Prüfungen eingerichtet oder anerkannt sind.

(2) (neu)

Die **nebenamtlich an den Berufsschulen tätigen Fachlehrer** sollen die Meister- oder Werkmeisterprüfung abgelegt haben; sie sind im Benehmen mit den zuständigen Berufsorganisationen zu bestellen.

Überschrift entfällt

§ 16

Unverändert

§ 17

(1) Der Staat leistet insgesamt zu den für den Betrieb der nichtlandwirtschaftlichen Berufsschulen erforderlichen personellen und laufenden sächlichen Kosten einen Zuschuß in Höhe von 50 v. H.

Beschuß des Haushaltsausschusses:

(1) Der Staat leistet zu den für den Betrieb der nichtlandwirtschaftlichen Berufsschulen tatsächlich aufgewendeten, höchstens jedoch erforderlichen Kosten der Lehrkräfte einen Zuschuß in Höhe von 70 v. H. Versorgungsaufwendungen bleiben außer Betracht.

(2) (neu)

Die Hälfte der vom Staat zu leistenden Zuschüsse wird in der Weise ausgeschüttet, daß für jeden Berufsschüler der gleiche Kopfbetrag gegeben wird.

Beschuß des Haushaltsausschusses:

(2) Die Zuschüsse werden nach Maßgabe eines Rahmenstellenplanes geleistet, der im Benehmen mit den kommunalen Spitzenverbänden vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus aufgestellt wird.

Beschuß des Rechts- u. Verfassungsausschusses:

(2) Die Hälfte der vom Staat zu leistenden Zuschüsse wird in der Weise verteilt, daß für jeden Berufsschüler der gleiche Kopfbetrag gegeben wird.

(3) (neu)

Die andere Hälfte der Zuschüsse wird im umgekehrten Verhältnis der Realsteuerkraft des Schulsprengels und unter Berücksichtigung der Zahl der Berufsschüler verteilt. Deckt sich ein Schulsprengel nicht mit den Gemeinde- oder Kreisgrenzen, so ist bei Berechnung der Zuschüsse jeweils

Regierungsvorlage:

§ 18

Zu den Aufwendungen des erforderlichen laufenden sächlichen Schulbedarfs gewährt der Staat einen Zuschuß von 50 v. H., zu den einmaligen Aufwendungen Zuschüsse nach Maßgabe der im Staatshaushalt jeweils bereitgestellten Mittel.

§ 19

Ist der Schulträger ein Schulverband, so legt er die durch Staatszuschüsse nicht gedeckten persönlichen und sächlichen Aufwendungen auf die Gemeinden und Kreise nach Maßgabe der Schülerzahl um, die an dem Schulverband beteiligt sind.

Beschlüsse der Ausschüsse:

(Soweit nicht besonders vermerkt, sind es die Beschlüsse des Ausschusses für Kulturpolitische Angelegenheiten.)

anteilmäßig die Steuerkraft der in den Schulsprengel ganz oder teilweise einbezogenen Kreise zugrunde zu legen.

Beschluß des Haushaltsausschusses:

(3) entfällt

(4) (neu)

Zuschüsse für Gast Schüler entsprechen dem Durchschnittssatz der staatlichen Aufwendungen für einen Berufsschüler.

Beschluß des Haushaltsausschusses:

(4) entfällt

(5) (neu)

Der Schulträger hat in jedem Fall mindestens 30 v. H. der für den Betrieb seiner Berufsschule erforderlichen Kosten selbst aufzubringen.

Beschluß des Haushaltsausschusses:

(5) entfällt

§ 17 a (neu)

Die nach § 17 zu gewährenden staatlichen Zuschüsse können nur an Schulträger ausgeschüttet werden, deren Schulen den Mindestanforderungen dieses Gesetzes entsprechen.

Beschluß des Rechts- u. Verfassungsausschusses:

Die nach § 17 zu gewährenden staatlichen Zuschüsse können nur an Schulträger verteilt werden, deren Schulen den Mindestanforderungen dieses Gesetzes entsprechen.

§ 18 (neu)

(1) Den landwirtschaftlichen Berufsschulen werden vom Staat nach Bedarf Lehrkräfte zur Verfügung gestellt, die fachlich vorgebildet und grundsätzlich hauptamtlich tätig sein sollen.

(2) Diese Lehrkräfte werden vom Staat besoldet.

(3) Die übrigen Kosten, die der Betrieb einer landwirtschaftlichen Berufsschule erfordert, werden vom Schulträger aufgebracht.

§ 19

Zu den einmaligen sächlichen Aufwendungen werden Zuschüsse nach Maßgabe der im Staatshaushalt jeweils bereitgestellten Mittel gewährt.

Entfällt

Beschlüsse des Ausschusses:

Der ungedeckte Schulbedarf, der den Landkreisen für die Kreisberufsschulen entsteht, ist durch Kreisumlage aufzubringen.

§ 20

Für Gast Schüler kann der Schulträger von der zuständigen Gemeinde einen jährlichen Beitrag zu den durch Staatszuschüsse nicht gedeckten Kosten des Gesamtbedarfs erheben. Die Höhe des Beitrags wird von der *Regierung* allgemein oder im Einzelfall festgesetzt, soweit nicht vertragliche Regelungen getroffen werden.

§ 21

Der Unterricht an den Berufsschulen ist unentgeltlich.

III. Schulbetrieb der öffentlichen Berufsschulen

§ 22

Die Berufsschulen sind nach den Bedürfnissen der Wirtschaft in Fachabteilungen zu gliedern, in denen die Schüler nach ihren Berufen in Fachklassen zusammenzufassen sind. Wenn die Zahl der Schüler eines Berufes zu gering für die Bildung einer Fachklasse ist, so sind die Schüler verwandter Berufe in Fachgruppen zu sammeln. Für Ungelernte, Hilfsarbeiter und Schüler ohne Beruf ist bei ausreichender Zahl eine gemischt-berufliche Abteilung oder Klasse zu bilden.

§ 23

Dem Unterricht sind die Richtlinien und die Stundentafeln des bayer. Staatsministeriums für Unterricht und Kultus zugrunde zu legen.

§ 24

An allen Berufsschulen sind die für den praktischen Unterricht notwendigen Einrichtungen (Schulwerkstätten, Übungskontore, Schulküchen usw.) zu schaffen.

§ 25

Die Schulaufsicht über die Berufsschulen wird von der Regierung ausgeübt. An der Schulaufsicht können vom Staatsministerium für Unterricht und

Beschlüsse der Ausschüsse:

(Soweit nicht besonders vermerkt, sind es die Beschlüsse des Ausschusses für Kulturpolitische Angelegenheiten.)

§ 20

Für Gast Schüler kann der Schulträger von der zuständigen Gemeinde einen jährlichen Beitrag zu den durch Staatszuschüsse nicht gedeckten Kosten des Gesamtbedarfs erheben. Die Höhe des Beitrags wird von der **Schulaufsichtsbehörde** allgemein oder im Einzelfall festgesetzt, soweit nicht vertragliche Regelungen getroffen werden.

§ 21

Unverändert

II. Schulbetrieb der öffentlichen Berufsschulen

Beschluß des Rechts- u. Verfassungsausschusses:

III. Schulbetrieb der öffentlichen Berufsschulen

§ 22

(1) Die **nichtlandwirtschaftlichen** Berufsschulen sind nach den Bedürfnissen der Wirtschaft in Fachabteilungen zu gliedern, in denen die Schüler nach ihren Berufen in Fachklassen zusammenzufassen sind. Wenn die Zahl der Schüler eines Berufes zu gering für die Bildung einer Fachklasse ist, so sind die Schüler verwandter Berufe in Fachgruppen zu sammeln. Für Ungelernte, Hilfsarbeiter und Schüler ohne Beruf ist bei ausreichender Zahl eine gemischt-berufliche Abteilung oder Klasse zu bilden.

(2) (neu)

Die **landwirtschaftlichen** Berufsschulen sollen so ausgebaut werden, daß männliche und weibliche Abteilungen in aufsteigenden Klassen möglich sind.

(3) (neu)

Die Schülerzahl einer Berufsschulklasse soll in der Regel 30 nicht übersteigen.

§ 23

Unverändert

§ 24

Unverändert

§ 25

Unverändert

Regierungsvorlage:

Kultus Schulträger beteiligt werden, wenn sie einen hauptamtlichen Sachbearbeiter für das Berufsschulwesen aufstellen, der für den Berufsschuldienst vorgebildet ist und sich bewährt hat.

§ 26

Zur beratenden Mitwirkung in der Verwaltung wird für jede Berufsschule ein Beirat („Berufsschulbeirat“) gebildet.

§ 27

Für die Zusammensetzung der Beiräte gilt folgendes:

- (1) Bei landwirtschaftlichen Berufsschulen gehören dem Beirat an
 - a) ein Vertreter des Schulträgers, der den Vorsitz führt,
 - b) zwei gewählte Elternvertreter,
 - c) ein Vertreter des landwirtschaftlichen Berufsverbandes,
 - d) je ein Vertreter der beteiligten Religionsgemeinschaften,
 - e) ein Vertreter des zuständigen Landwirtschaftsamtes,
 - f) der Leiter der Berufsschule.
- (2) Bei den nichtlandwirtschaftlichen Berufsschulen gehören dem Beirat an
 - a) ein Vertreter des Schulträgers, der den Vorsitz führt,
 - b) zwei gewählte Elternvertreter,
 - c) je drei Vertreter der beteiligten Arbeitgeber und der Arbeitnehmer,
 - d) je ein Vertreter der beteiligten Religionsgemeinschaften,
 - e) der Leiter der Berufsschule,
 - f) ein Vertreter der hauptamtlichen Lehrkräfte.
- (3) Bei Berufsschulen mit einer hauswirtschaftlichen Fachabteilung soll mindestens ein Mitglied eine Hausfrau, bei landwirtschaftlichen Berufsschulen mit einer oder mehreren Klassen für die weibliche Jugend eine Landfrau sein.
- (4) Bei Beratung von Angelegenheiten einer Fachabteilung, die nicht durch eine Lehrkraft im Beirat vertreten ist, hat der Vorsitzende eine Lehrkraft dieser Abteilung beizuziehen. Sie wird durch den Leiter der Abteilung im Benehmen mit den übrigen Lehrkräften bestimmt. Dies gilt sinngemäß auch für die landwirtschaftlichen Berufsschulen.
- (5) Der Leiter des Gesundheitsamts und der Schularzt sind berechtigt, an den Sitzungen der Be-

Beschlüsse der Ausschüsse:

(Soweit nicht besonders vermerkt, sind es die Beschlüsse des Ausschusses für Kulturpolitische Angelegenheiten.)

§ 26

Zur beratenden Mitwirkung in der Verwaltung wird an jeder Berufsschule ein Beirat („Berufsschulbeirat“) gebildet.

§ 27

- (1) a) und b) Unverändert
 - c) zwei Vertreter der landwirtschaftlichen Berufsorganisationen, worunter möglichst ein Arbeitnehmervertreter sein soll.
 - d) mit f) Unverändert
- (2) a) und b) Unverändert
 - c) je drei Vertreter der beteiligten Arbeitgeber (vornehmlich Lehrherren) und der Arbeitnehmer,
 - d) Unverändert
 - e) ein Vertreter der Berufsberatung,
 - f) der Leiter der Berufsschule,
 - g) ein Vertreter der hauptamtlichen Lehrkräfte.
- (3) Unverändert
- (4) Unverändert
- (5) Unverändert

Regierungsvorlage:

berufsschulbeiräte ihres Dienstbezirks bei Beratungen gesundheitlicher Angelegenheiten mit Stimmrecht teilzunehmen.

§ 28

(1) Die beiden Elternvertreter sowie 4 Ersatzleute werden von den Erziehungsberechtigten, deren Jugendliche die Schule besuchen, gewählt.

Wählbar sind Erziehungsberechtigte, die für die Gemeindeämter gewählt werden können.

Die Mitgliedschaft eines Elternvertreters erlischt aus den gleichen Gründen wie die Mitgliedschaft bei einer Gemeindevertretung.

(2) Der Lehrervertreter sowie 1 Stellvertreter werden von allen hauptamtlichen Lehrkräften der Berufsschule gewählt.

(3) Die Vertreter der Arbeitgeber werden von den Industrie- und Handelskammern, von den Handwerkskammern und von der Vereinigung der Arbeitgeber, die Vertreter der Arbeitnehmer von den Gewerkschaften bestellt. Die Vertreter dieser Organisationen müssen im Schulsprengel wohnhaft oder tätig sein.

§ 29

Die gewählten Mitglieder gehören dem Berufsschulbeirat für die *Wahldauer* des Gemeinderates an.

§ 30

Aufgabe des Beirats ist

1. die Förderung der Beziehungen zwischen Berufsschule, Elternhaus, Lehrbetrieb und Wirtschaft;
2. die Förderung aller Maßnahmen, die dem Wohl der Schule und der Schüler dienen;
3. Mitwirkung bei der Ahndung der Schulversäumnisse nach Maßgabe des Gesetzes zur *Abndung der Schulversäumnisse* vom 3. September 1949 (GVBl. S. 228) in der Fassung des Gesetzes vom 25. Oktober 1950 (GVBl. S. 220).

Beschlüsse der Ausschüsse:

(Soweit nicht besonders vermerkt, sind es die Beschlüsse des Ausschusses für Kulturpolitische Angelegenheiten.)

(6) (neu)

Bei Beratungen von Angelegenheiten, die die Schüler betreffen, sind zwei Schüler als stimmberechtigte Mitglieder zum Berufsschulbeirat beizuziehen.

§ 28

(1) Die beiden Elternvertreter sowie 4 Ersatzleute werden von den Erziehungsberechtigten, deren Jugendliche die Schule besuchen, gewählt.

Wählbar sind Erziehungsberechtigte, die für die Gemeindeämter gewählt werden können.

(2) Unverändert

(3) Die Vertreter der Arbeitgeber werden von den Industrie- und Handelskammern, von den Handwerkskammern und von der Vereinigung der Arbeitgeber, die Vertreter der Arbeitnehmer von den **zuständigen Gewerkschaften und anderen Arbeitnehmerorganisationen** bestellt. Die Vertreter dieser Organisationen müssen im Schulsprengel wohnhaft oder tätig sein.

(4) (neu)

Die Schülervertreter werden von den gewählten Klassenvertretern bestimmt.

§ 29

Die gewählten Mitglieder gehören dem Berufsschulbeirat für die **Dauer von 3 Jahren** an. Die Mitgliedschaft der Schülervertreter erlischt mit ihrem Ausscheiden aus der Berufsschule.

§ 30

(1) 1. und 2. Unverändert

3. Mitwirkung bei der Ahndung der Schulversäumnisse nach Maßgabe des Gesetzes vom 3. September 1949 (GVBl. S. 228) in der Fassung des Gesetzes vom 25. Oktober 1950 (GVBl. S. 220).

(2) (neu)

Die Aufgaben des Beirates erstrecken sich nicht auf die Angelegenheiten der Schulleitung und der Schulaufsicht.

Regierungsvorlage:

§ 31

Der *Beirat* ist beschlußfähig, wenn die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

§ 32

Die Tätigkeit der Mitglieder der Beiräte ist ehrenamtlich. Aufwandsentschädigungen werden nicht gewährt.

IV. Private Berufsschulen und Anstaltsberufsschulen

§ 33

Die allgemeinen gesetzlichen Vorschriften über die Zulassung privater Schulen bleiben unberührt.

§ 34

Für berufsschulpflichtige Jugendliche, die in einer gemeinnützigen Anstalt erzogen werden, kann die Errichtung einer Berufsschule (Anstaltsberufsschule) mit dem Charakter einer öffentlichen Berufsschule genehmigt werden.

§ 35

Der Besuch einer privaten Berufsschule an Stelle einer öffentlichen Berufsschule kann von der Regierung im Einvernehmen mit dem Schulträger zur Erfüllung der Berufsschulpflicht angeordnet werden, wenn die Ausbildung des Berufsschulpflichtigen dies erfordert.

§ 36

Den Anstalts-Berufsschulen *mit öffentlichem Charakter können* vom Staat fachlich vorgebildete hauptamtliche Lehrkräfte zur Verfügung gestellt werden, die vom Staat besoldet werden. Die Anstalt hat jährlich einen Betrag von 20 v. H. des Dienstinkommens dieser Lehrkräfte dem Staat zu ersetzen.

Beschlüsse der Ausschüsse:

(Soweit nicht besonders vermerkt, sind es die Beschlüsse des Ausschusses für Kulturpolitische Angelegenheiten.)

§ 31

(1) Der Schulbeirat ist beschlußfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

(2) (neu)

Der Schulbeirat ist jährlich mindestens einmal einzuberufen.

(3) (neu)

Die vom Schulbeirat im Rahmen seiner Zuständigkeit beschlossenen Anregungen sind vom Schulträger oder von der Schulaufsichtsbehörde förmlich zu verbescheiden.

§ 32

Die Tätigkeit der Mitglieder der Beiräte ist ehrenamtlich. Aufwandsentschädigungen werden nicht gewährt. Notwendige Fahrtkosten und Verdienstausfall werden auf Antrag vom Schulträger ersetzt.

III. Private Berufsschulen und Anstaltsberufsschulen

Beschluß des Rechts- u. Verfassungsausschusses:

IV. Private Berufsschulen und Anstaltsberufsschulen

§ 33

Unverändert

§ 34

Entfällt

§ 35

Zur Erfüllung der Berufsschulpflicht kann der Besuch einer privaten Berufsschule an Stelle einer öffentlichen Berufsschule von der Schulaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit dem Schulträger angeordnet werden, wenn die Ausbildung des Berufsschulpflichtigen dies erfordert. (Satzumstellung)

§ 36

Den Anstalts-Berufsschulen **sollen** vom Staat fachlich vorgebildete hauptamtliche Lehrkräfte zur Verfügung gestellt werden, die vom Staat besoldet werden. Die Anstalt hat jährlich einen Betrag von 20 v. H. des Dienstinkommens dieser Lehrkräfte dem Staat zu ersetzen. **Für die erforderlichen nebenamtlichen und nebenberuflichen Lehrkräfte sollen vom Staat 80 v. H. der üblichen Mindestsätze ersetzt werden.**

Regierungsvorlage:

V. Schluß- und Übergangsbestimmungen

§ 37

Aufgehoben werden

1. die VO. über die Berufsschulen vom 22. Dezember 1913 (GVBl. S. 966) i. d. F. der VO. vom 26. August 1930 (GVBl. S. 303);
2. die Bek. vom 1. November 1937 Nr. III 85399 über das Berufsschulwesen (KMBL. S. 116);
3. die VO. vom 12. Mai 1941 zur Durchführung des § 10 Abs. 1 des Reichsschulpflichtgesetzes (RGBl. I S. 255);
4. die VO. vom 20. Juli 1942 zur Durchführung der VO. über den Fortfall der Berufsschulbeiträge (RGBl. I S. 473).

§ 38

Abs. 2 und 3 des § 5 des Gesetzes über Ahndung der Schulversäumnisse vom 3. September 1949 (GVBl. S. 228) i. d. F. des Gesetzes vom 25. Oktober 1950 (GVBl. S. 220) erhalten folgende Fassung:

2. Der Schulausschuß besteht aus dem Bürgermeister der Schulsitzgemeinde als Vorsitzenden, dem Leiter der Schule und zwei von der Schulpflegschaft oder dem Berufsschulbeirat oder dem Elternbeirat gewählten Elternvertretern als Beisitzenden. In Stadtkreisen tritt an Stelle des Bürgermeisters ein vom Stadtrat gewählter Vertreter.
3. Bei Berufsschulen gehören neben den in Absatz 2 genannten Mitgliedern je ein vom Berufsschulbeirat gewählter Arbeitgeber und Arbeitnehmer dem Schulausschuß an.

§ 39

Für die landwirtschaftlichen Berufsschulen gelten bis zum 31. Dezember 1960 folgende Übergangsbestimmungen:

1. Den landwirtschaftlichen Berufsschulen werden vom Staat nach Bedarf Lehrkräfte zur Verfügung gestellt, die fachlich vorgebildet und grundsätzlich hauptamtlich tätig sein sollen.
2. Diese Lehrkräfte werden vom Staat besoldet.

§ 40

Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus erläßt im Benehmen mit den beteiligten Ministerien die erforderlichen Ausführungsbestimmungen zum Vollzug dieses Gesetzes.

Beschlüsse der Ausschüsse:

(Soweit nicht besonders vermerkt, sind es die Beschlüsse des Ausschusses für Kulturpolitische Angelegenheiten.)

Beschluß des Haushaltsausschusses:

Den Anstalts-Berufsschulen können vom Staat fachlich vorgebildete hauptamtliche Lehrkräfte zur Verfügung gestellt werden, die vom Staat besoldet werden. Die Anstalt hat jährlich einen Betrag von 20 v. H. des Dienst-einkommens dieser Lehrkräfte dem Staat zu ersetzen. Für die erforderlichen nebenamtlichen und nebenberuflichen Lehrkräfte können vom Staat 80 v. H. der üblichen Mindestsätze ersetzt werden.

IV. Schluß- und Übergangsbestimmungen

Beschluß des Rechts- u. Verfassungsausschusses:

V. Schluß- und Übergangsbestimmungen

§ 37

1. und 2. Unverändert

3. entfällt

4. Unverändert

§ 38

Eingangssatz unverändert.

2. Der Schulausschuß besteht aus dem Bürgermeister der Schulsitzgemeinde als Vorsitzenden, dem Leiter der Schule und zwei von der Schulpflegschaft oder dem Berufsschulbeirat oder dem Elternbeirat gewählten Elternvertretern als Beisitzenden. In Stadtkreisen tritt an Stelle des Bürgermeisters ein vom Stadtrat bestimmter Vertreter.
3. Unverändert

§ 39

Entfällt

§ 40

Unverändert

Regierungsvorlage:

§ 41

Die §§ 17 und 18 treten mit Wirkung vom 1. April 1954 in Kraft. *Bis dahin bemessen sich die Zuschüsse des Staates für den Besoldungsaufwand und die Aufwendungen für den laufenden sachlichen Schulbedarf nach den im Staatshaushalt bewilligten Mitteln. Diese Bewilligungen sollen von Jahr zu Jahr erhöht werden, um 1954 die im Gesetz vorgesehene Höhe zu erreichen.*

§ 42

Das Gesetz tritt am in Kraft.

Beschlüsse der Ausschüsse:

(Soweit nicht besonders vermerkt, sind es die Beschlüsse des Ausschusses für Kulturpolitische Angelegenheiten.)

§ 41

Die nach diesem Gesetz vorgesehenen Zuschüsse betragen im Rechnungsjahr 1953 60 v. H. und im Rechnungsjahr 1954 80 v. H. der Gesamthöhe.

Beschluß des Haushaltsausschusses:

(1) Von den in § 17 Abs. 1 vorgesehenen Zuschüssen wird in den ersten fünf Rechnungsjahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes ein Teilbetrag in Höhe von zwei Siebenteln als Zuschüsse zu einmaligen sachlichen Aufwendungen an Berufsschulen gewährt, die nach diesem Gesetz errichtet oder ausgebaut werden.

(2) Die nach diesem Gesetz vorgesehenen Zuschüsse betragen im Rechnungsjahr 1953 60 v. H. und im Rechnungsjahr 1954 80 v. H. der Gesamthöhe.

§ 42

Unverändert

(Der Zeitpunkt des Inkrafttretens bleibt der Vollversammlung vorbehalten.)